

Bülach, 10. November 2019

Einzelinitiative über die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Bülach

Sehr geehrte Frau Sekundarschulgemeindepräsidentin Jaggi,
sehr geehrte Damen und Herren Sekundarschulgemeindevorstände

Anbei reichen wir Ihnen namens und im Auftrag der Grünliberalen Partei Stadt Bülach und des Initiativkomitees die Einzelinitiative über die Auflösung der Sekundarschulgemeinde im Sinne einer allgemeinen Anregung ein. Wir bitten Sie das Begehren zu prüfen und den entsprechenden politischen Prozess speditiv voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Gramegna
Präsidentin GLP Stadt Bülach
(078 670 18 88)



Patrick Honegger-Müntener
Präsident Initiativkomitee und Vorstandsmitglied
(077 473 83 95)

Einzelinitiative über die

«Auflösung der Sekundarschulgemeinde Bülach im Gebiet der politischen Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri und Winkel mit Übernahme der Schulaufgaben durch die politische Schulstandortgemeinde Stadt Bülach»

Die unterzeichnenden, in der Sekundarschulgemeinde Bülach wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (KV; LS 101), § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161), Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bülach in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext:

«Die Sekundarschulpflege wird beauftragt, die Auswirkungen der Auflösung der Sekundarschulgemeinde und die damit verbundene Übernahme der Schulaufgaben durch die politische Schulstandortgemeinde Stadt Bülach abzuklären und den Stimmberechtigten die zur Auflösung der Sekundarschulgemeinde notwendige Umsetzungsvorlage zu unterbreiten. Sie hat ihr Vorgehen mit den Gemeindevorständen der im Gebiet der Sekundarschulgemeinde liegenden politischen Gemeinden zu koordinieren.»

Begründung:

Mit Urteil des Bundesgerichts 2C_756/2015 vom 3. April 2017 erkannte das Bundesgericht, dass das damals geplante Gemeindegesetz, welches Zwangsfusionen vorsah, nicht mit der geltenden Kantonsverfassung vereinbar sei. Dieses Urteil ist denn auch nicht zu beanstanden, soll es doch primär den betroffenen Stimmberechtigten obliegen, über ihre Organisation zu entscheiden.

Als Stimmberechtigte der Sekundarschulgemeinde Bülach halten wir es für zwingend notwendig, dass sich die Stimmberechtigten über die Zweckmässigkeit der parallelen Strukturen äussern können. Daher beantragen wir mit dieser Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung, dass die Sekundarschulpflege den Stimmberechtigten eine ausgearbeitete Umsetzungsvorlage zur Auflösung der Sekundarschulgemeinde Bülach im Sinne von Art. 84 Abs. 2 und 3 KV in Verbindung mit § 154 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) unterbreitet.

Mit der Auflösung der die Gebiete mehrerer politischer Gemeinden umfassenden Sekundarschulgemeinde sollen die komplizierten kommunalen Strukturen vereinfacht werden. Die Aufgaben der Volksschule sollen möglichst einheitlich, koordiniert und wirtschaftlich effizient wahrgenommen und gesteuert werden. Insbesondere sollen in der Standortgemeinde Stadt Bülach die Aufgaben aller Volksschulstufen (Kindergarten, Primar- und Sekundarschule) zusammen wahrgenommen werden. Mögliche Synergien ergeben sich durch die Zusammenlegung der allgemeinen Gemeindeverwaltung und der Verwaltung der Sekundarschulgemeinde. Die Aufgaben der Volksschule und die schulischen Befugnisse der Schulpflege sind kantonrechtlich vorgeschrieben und bleiben dieselben, unabhängig davon, ob eine Schulgemeinde oder die politische Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt (vgl. insb. §§ 41 ff. Volksschulgesetz, LS 412.100). Ein Bildungsabbau findet daher nicht statt. In der Folge könnte die neu für die Primar- und die Sekundarstufe zuständige Schulpflege der politischen Gemeinde Stadt Bülach ein einheitliches pädagogisches Konzept ausarbeiten.

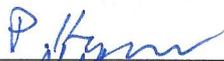
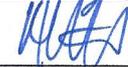
Bei Annahme der Initiative hätte die Sekundarschulpflege eine Vorlage über die Auflösung der Sekundarschulgemeinde (formeller Auflösungsbeschluss) und mittelbar der Stadt- und Gemeinderat der Schulstandortgemeinde Stadt Bülach eine Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung auszuarbeiten (Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 1 und Abs. 2 KV). Die Vorlage der Schulpflege ist den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde und die Vorlage des Stadt- und Gemeinderates Bülach den Stimmberechtigten der politischen Schulstandortgemeinde Stadt Bülach gleichzeitig zur

Abstimmung an der Urne zu unterbreiten (§ 154 Abs. 2 GG). Die Abstimmungen sind innert 18 Monaten nach der Abstimmung über die Initiative durchzuführen (§ 154 GPR). Die Vorlage des Stadt- und Gemeinderates der Stadt Bülach hat die Revision der städtischen Gemeindeordnung mit ergänzten bzw. neuen Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Sekundarschulpflege vorzusehen.

Die Sekundarschülerinnen und -schüler des Gemeindegebietes der politischen Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel sollen am selben Schulstandort wie bisher die Sekundarschule besuchen. Dies erfordert einen Anschlussvertrag der entsprechenden politischen Gemeinden, welche die Aufgaben der Sekundarschule gleichzeitig mit der Auflösung der Sekundarschulgemeinde an die politische Schulstandortgemeinde Stadt Bülach überträgt (§ 78 GG).

Diese Einzelinitiative wird von nachfolgenden Stimmberechtigten eingereicht:

Datum: 9. November 2019

Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Wohnort	Datum	Unterschrift (eigenhändig)
1. Patrick Honegger-Mintener	Kasernenstrasse 130	Bülach	09.11.19	
2. Andreas Müller	Im Nippel 19	Bülach	9.11.19	
3. Reto Zumstein	Hochfelderstr. 9	Bülach	09.11.19	R. Zumstein
4. Fischer, Michèle	Berglistr. 29	Bülach	09.11.19	
5. Janiela Gramegna	Kasernenstr. 97	Bülach	09.11.19	
6.				
7.				

Die obengenannten Stimmberechtigten können diese Initiative mit einer von der Mehrheit unterzeichneten schriftlichen Erklärung an die Sekundarschulpflege Bülach bis zur Anordnung der Urnenabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Hinweis:

Das Verfahren zur Behandlung dieser Einzelinitiative richtet sich nach § 154 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 146 ff. GPR. Die Sekundarschulpflege hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Urnenabstimmung über diese Einzelinitiative hat innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Einzelinitiative stattzufinden (§ 152 Abs. 2 GPR). Eine vorgängige Behandlung durch die Sekundarschulgemeindeversammlung findet nicht statt (§ 16 Abs. 1 GG).